

**Aeschi**  
**GEWERBEVEREIN**

**STATUTEN**

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Aeschi" besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Frutigen ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

Im Allgemeinen:

Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage; die Wahrung der Anliegen des Baugesetzes vom 09. Juni 1985, insbesondere von Art. 35.

Im Besonderen:

- a) Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
- b) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- c) Pflege des Geselligkeit und Kollegialität.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Als Mitglied werden selbständige Handwerker, Gewerbetreibende, Industrielle, juristische Personen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbestandes aufgenommen, sofern sie die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden,  
die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen,  
- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglieder angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder, sowie der Gönner, erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

### Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Ueber Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende, sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

**III. Organe**Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargenerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
- h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1,000.-- übersteigt
- k) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- l) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Ueber Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig urachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit so festzusetzen, dass jeweils nur ein Drittel der Vorstandsmitglieder in Wiederwahl kommt.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis zu Fr. 1,000.-- für ein und denselben Gegenstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Oeffentlichkeit ganz allein.

Art. 9

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung, als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm, oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an der Delegiertenversammlung, den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und die übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Art. 10

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung, oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **IV. Finanzen**

### Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 13

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie des Vorstandes, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern die Versammlung nichts Anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### Art. 14

Zu einer Aenderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 14a

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu freier Verwendung dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

Art. 15

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. August 1945.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung.

Aeschi, 28. April 1989

Der Gewerbeverein Aeschi

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Brennwalder

R. Wäfler

**Genehmigung**

Am 13. Juni 1989 durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband nach Massgabe von Art. 17 der Kantonalstatuten genehmigt.

Der Vizepräsident:

Der Geschäftsleiter:

F. Meyer

Dr. K. Riesen